

## Inhalt

### Abfallwirtschaft

Bei Sanierung auf Asbest achten, Baugewerkschaft warnt vor „unsichtbaren“ Gesundheitsgefahren... *Seite 5*

Ausweitung der Pfandpflicht ab 1. Januar 2024; betroffen sind Milch, Milchmischgetränke und trinkbare Milcherzeugnisse... *Seite 6*

Neue EU Batterieverordnung in Kraft, nachhaltiger Umgang entlang der gesamten Wertschöpfungskette... *Seite 7*

### Klimaschutz

Praxistest für Starkregengefahrenkarte im MK gestartet, Modellierung wird Anfang 2024 auf Homepage veröffentlicht... *Seite 1*

Verkehrsministerium fördert den Aufbau von Schnellladinfrastruktur für Pkw und Lkw von Unternehmen... *Seite 2*

Mehr klimafreundliche Heizungen, Novelle des Gebäudeenergiegesetzes gilt ab dem 1. Januar 2024... *Seite 3*

Vierte „ÖKOPROFIT“-Runde leistet wertvolle Beiträge zum Klimaschutz, knapp 886 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart... *Seite 3*

### „Die letzte Seite“

kurz & bündig  
Impressum

Modellierung wird Anfang 2024 auf Homepage veröffentlicht

## Praxistest für Starkregengefahrenkarte im MK gestartet



Startknopf für die Praxis-Testphase der Starkregengefahrenkarte gedrückt (von links): Klimaschutzbeauftragte Petra Schaller, Landrat Marco Voge, Stellvertretender Kreisbrandmeister Karsten Runte, Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper und Kreisbrandmeister Michael Kling. Foto: Alexander Bange / Märkischer Kreis

In 2021 hat der Märkische Kreis die Erstellung eines Klimafolgenanpassungskonzeptes „Wasser“ in Auftrag gegeben. Es beinhaltet die Ermittlung von sensiblen Schwerpunkten bei der Wasserversorgung sowie kommunenscharfe Maßnahmenkataloge. Zwei Bausteine stehen dabei im Fokus: zu wenig Wasser (durch Trockenheit oder Dürre) sowie zu viel Wasser (zum Beispiel durch Starkregen).

### Übersicht

Eine komplette Übersicht der Wasserversorgung (Trinkwasser, Löschwasser etc.) im Kreisgebiet mit Verweis auf sensible Punkte ist nun fertiggestellt. Daraus ergeben sich mögliche Handlungsfelder und zu entwickelnde Maßnahmen. Anhand einer Simulation wird darüber hinaus auch das Thema „Starkregen“ beleuchtet. Diese Starkregengefahrenkarte ist ebenso finalisiert worden. Sie wurde in enger Abstimmung unter anderem mit den Städten und Gemeinden, Wald und Holz NRW, Wasserversorgern, Stadtwerken, Schulen sowie Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Landrat Marco Voge stellte sie im Bei-

sein von Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper, Kreisbrandmeister Michael Kling und dessen Stellvertreter Karsten Runte im Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum (BRZ) Rosmart vor.

### Ressource Wasser

„Das Klimafolgenanpassungskonzept ist eine enorm wichtige Grundlage für den nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser bei uns im Kreis. Es beleuchtet verschiedene Teilbereiche mit dem Bezug Wasser. Ein Ziel ist es, besser auf große Regenmassen vorbereitet zu sein. Die Erfahrung, welche Folgen ein lokaler Starkregen haben kann, haben wir nun mehrfach gemacht. Mit den jetzt fertigen Modellierungen können unsere Rettungskräfte, aber auch Unternehmen und Eigentümer sehen, wie schnell und mit welcher Geschwindigkeit Wasser in einem Gebiet ansteigt und wann es wieder abfließt. Daraus lassen sich konkrete Rückschlüsse ziehen. Es können weitere Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophenlagen ergriffen werden. Wir sind einer der ersten Kreise, die über so eine detaillierte Starkregengefahrenkarte verfügen“, sagt Landrat Marco Voge. Die

im Rahmen der Erarbeitung des Klimafolgenanpassungsteilkonzeptes „Wasser“ erstellten Starkregen-Modellierungen werden nun in einem vierwöchigen Praxistest im BRZ geprüft. Nach der Testphase soll die Starkregengefahrenkarte Anfang 2024 öffentlich zugänglich gemacht und so von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen genutzt werden können, um rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können.

### Filmsimulation

Die Daten zeigen in einer Art Filmsimulation, wo das Wasser bei Starkregen herkommt, wie schnell es fließt und steigt, wie hoch der Wasserstand aktuell ist und wie lange es dauern könnte, bis das Wasser wieder abfließt. Für die Einsatzleitung im BRZ bieten die digitalen Karten eine gute Beurteilungsgrundlage bei Starkregeneinsätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Personal- oder Materialplanung. Zudem ermöglichen sie eine noch gezieltere Warnung der Bevölkerung.

### Hintergrund

Ziel ist es, die Bevölkerung im Kreis bei den immer häufiger auftretenden Starkregeneignissen effektiver zu schützen und alle Beteiligten für das Thema Vorsorge zu sensibilisieren. Die Ausschreibung für das zweijährige Projekt wurde noch vor dem verheerenden Starkregeneignis am 14. und 15. Juli 2021 auf den Weg gebracht. Im September wurde der Auftrag an zwei renommierte Büros vergeben. Die Arbeiten starteten am 1. Oktober 2021. Eine Beteiligung (Online-Befragung, Internet-Plattform, Workshops u.a.) zahlreicher Akteure und der interessierten Öffentlichkeit haben viele Rückmeldungen ergeben, die in die Daten eingeflossen sind. Allein im Jahr 2022 wurden 60 Veranstaltungen von der Klimaschutzbeauftragten Petra Schaller durchgeführt. Projektende ist am 1. Dezember 2023. Das Konzept sowie die berechneten Starkregen-Modellierungen sollen im ersten Quartal 2024 auf der Homepage des Märkischen Kreises veröffentlicht werden.

### Weitere Bausteine

Die Arbeit an der Erstellung des Klimafolgenanpassungsteilkonzeptes „Wasser“ geht nun in die finale Phase. Interviews mit Fachexperten unter anderem aus den Bereichen Gesundheit, Waldwirtschaft und Wasserversorgung werden noch durchgeführt. Die Maßnahmenkataloge der Städte und Gemeinden und der Kreisverwaltung werden weiter detailliert abgestimmt. Im letzten Schritt müssen sämtliche Erkenntnisse in ein schriftliches Konzept einfließen. Dies wird für unterschiedliche Zielgruppen eine Lang- und eine Kurzfassung sein. Im März 2024 soll das Projekt in einer größeren Veranstaltung präsentiert werden. (PMK)

Weitere Informationen erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei Petra Schaller. Mail: [p.schaller@maerkischer-kreis.de](mailto:p.schaller@maerkischer-kreis.de).

*BMDV fördert den Aufbau von Schnellladeinfrastruktur für Pkw und Lkw von Unternehmen*

## Neue Förderung für E-Ladeinfrastruktur

**M**it einem neuen Förderprogramm unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Unternehmen beim Aufbau von Schnellladeinfrastruktur für Pkw und Lkw. Das Programm richtet sich vor allem an Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Flottenanwender wie z.B. Transport- und Logistikunternehmen, Paketdienste, Mietwagen- und Carsharing-Anbieter sowie Pflegedienste. Hierfür werden insgesamt 400 Millionen Euro bereitgestellt.

### Hohe Förderquote

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Dabei sind Investitionsausgaben für Schnellladeinfrastruktur und technische Ausrüstung (z.B. elektrische Stromspeicher) sowie Ausgaben für Netzanschluss und Installation elektrischer Leitungen und Anschlüsse inkl. Tiefbau förderfähig.

In den Details zur Förderung heißt es, dass jedes Unternehmen genau einen Antrag einreichen könne. Dabei sei die Zuwendung unabhängig von der Anzahl der beantragten Schnellladepunkte pro Antrag auf fünf Millionen Euro begrenzt. Für kleine und mittlere Unternehmen sei eine Förderquote von bis zu 40 Prozent möglich, für Großunternehmen eine Förderquote von bis zu 20 Prozent.

### Begrenzter Höchstbetrag

Dabei sind die förderfähigen Ausgaben pro Ladepunkt auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser sei von der Ladeleistung des Ladepunktes abhängig. Bei einer Ladeleistung am Ladepunkt von 50 bis 149 Kilowatt (kW) beträgt der maximale Förderbetrag pro Ladepunkt für kleine und mittlere Unternehmen 14.000 Euro und für Großunternehmen die Hälfte. Bei Ladepunkten mit einer maximalen

Ladeleistung von mehr als 150 kW erhalten kleine und mittlere Unternehmen maximal 30.000 und Großunternehmen 15.000 Euro. Voraussetzung ist, dass der für den Ladevorgang benötigte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Darüber hinaus müssen die Schnellladepunkte im Inland errichtet werden und mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme im Eigentum des antragstellenden Unternehmens verbleiben. Die Beschaffung und Installation muss zudem innerhalb von 18 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen (die Vorhabenlaufzeit beginnt mit dem Datum des Bescheides). Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. (gb)

Erläuterungen finden sich unter [www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur](http://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur).

*Vierte „ÖKOPROFIT“-Runde leistet wertvolle Beiträge zum Klimaschutz*

# Knapp 886 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart

**E**rfolgreicher Abschluss der vierten „ÖKOPROFIT“-Runde: Neun Unternehmen und Einrichtungen sparen erfolgreich CO<sub>2</sub>, Energie und nicht zuletzt auch Betriebskosten ein. Gleichzeitig ist die fünfte Runde des kreisweiten Projektes im Märkischen Kreis gestartet.

## Klimaschutz & Geld sparen

Das Klima schützen und zeitgleich Geld einsparen ist ein guter Plan. Wie beide Bereiche in Unternehmen umgesetzt werden können, ist Teil des Projektes „ÖKOPROFIT“, teilfinanziert vom Land Nordrhein-Westfalen. Bereits zum vierten Mal fand das Angebot auch im Märkischen Kreis statt. Neun teilnehmende Betriebe konnten innerhalb eines Jahres durch zum Beispiel eine verbesserte Dämmung, die Installation einer Photovoltaikanlage oder die Anschaffung von Hybrid-Firmenfahrzeugen insgesamt etwa eine halbe Million Euro (564.114 Euro) einsparen. Zum Vergleich: Im Projektjahr 2021 / 2022 lagen die jährlichen Einsparungen von zehn Unternehmen bei insgesamt 376.000 Euro. Federführend bei der vierten „ÖKOPROFIT“-Runde waren erneut der Märkische Kreis und die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis (GWS). Unterstützt wird das Angebot von den Städten und Gemeinden, der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen sowie weiteren Kooperationspartnern.

## Mehrwert für Teilnehmer

„Die vierte ÖKOPROFIT-Runde zeigt eindrucksvoll, dass das Projekt vor Ort etabliert ist und einen echten Mehrwert für alle Teilnehmer bietet. Das ist ein Gewinn für alle, die mitmachen, und für das Klima. Außerdem stärken wir Netzwerke untereinander und tauschen innovative Ideen aus“, sagte Landrat Marco Voge bei der Auszeichnung der teilnehmenden Unternehmen in der SASE Iserlohn. Gemeinsam mit Dr. Nicole Kronenberg vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des



Erfolgreiche Teilnehmer der vierten ÖKOPROFIT-Runde (Foto: Hannah Heyn/MK)

Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Zertifizierungsurkunden als ÖKOPROFIT-Betriebe überreicht.

## Maßnahmen

Innerhalb eines Jahres haben neun heimische Unternehmen wichtige energie- und ressourceneffiziente Maßnahmen kennengelernt und umgesetzt. Eindrucksvoll dabei seien, so Voge, auch die vielseitigen Wege zum Klimaschutz. „Von der Energieeffizienzsteigerung über die Abfallreduzierung bis hin zur Förderung von umweltbewusstem Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - die Palette der Aktivitäten ist vielfältig und inspirierend. Die Begleitung durch unsere Klimaschutzbeauftragte und die GWS funktioniert super. Alle gemeinsam bringen beeindruckende Ergebnisse und Aktivitäten rund um den Klimaschutz und konkret für Unternehmen vor Ort hervor.“

## Erfolgreicher Beitrag

Wie groß der Beitrag der Teilnehmer zum Klimaschutz ist, verdeutlicht die Bilanz: Insgesamt wurden innerhalb des Projektzeitraumes 2022/23 886 Tonnen Kohlenstoffdioxid, 8,8 Kubikmeter Wasser und knapp 1,78 Millionen Kilo-

wattstunden Strom eingespart. Zusätzlich konnten etwa 54 Tonnen Abfall vermieden werden. Die jährlichen Einsparungen liegen bei insgesamt 564.114 Euro. Die Beispiele zeigen, dass sich eine Teilnahme definitiv lohnt. Das dürfte der Grund sein, weshalb die nächste Runde „ÖKOPROFIT“ bereits gestartet ist. Acht lokale Akteure machen sich noch in diesem Jahr auf den Weg, die Umwelt zu schonen und zeitgleich Kosten zu sparen. (pmk)

### Teilnehmende der Runde 4

Altenaer Baugesellschaft AG, Altena; Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie., Altena; ESTB GmbH, Iserlohn Institut für Umformtechnik der mittelständischen Wirtschaft GmbH, Lüdenscheid; K&B Kunststoffdreherei GmbH, Lüdenscheid; Otto Rentrop GmbH & Co. KG, Plettenberg; Pollmann & Sohn GmbH & Co. KG, Kierspe; Silgan Dispensing Systems Hemer GmbH; TEBIT GmbH & Co. KG, Meinerzhagen. Weitere Informationen zum Projekt „ÖKOPROFIT Märkischer Kreis“ sind abrufbar unter [www.gws-mk.de/projekte](http://www.gws-mk.de/projekte).

*Novelle des Gebäudeenergiegesetzes gilt ab dem 1. Januar 2024*

## Mehr klimafreundliche Heizungen

**A**m 8. September hat der Bundestag die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie Eckpunkte für die neue Förderung des Heizungstausches beschlossen. Auf dieser Grundlage werden nun die aktuellen Förderbedingungen überarbeitet. Zum 1. Januar 2024 soll das GEG dann in Kraft treten. Dann sollen neue Heizungen mindestens zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

### Hintergrund

Vorangegangen waren monatelange Streitigkeiten, die in der breiten Öffentlichkeit zu erheblichen Verunsicherungen führten. Dabei ist es unstrittig, dass es auch im Gebäudesektor zu einem Umstieg auf Erneuerbare Energien und einer Steigerung der Energieeffizienz kommen muss, um Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu machen. Denn noch immer werden hierzulande rund drei Viertel der Heizungen mit Gas oder Öl betrieben. Entsprechend groß sind die CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotenziale.

### Kommunale Wärmeplanung

Das 65-Prozent-Ziel gilt zunächst nur für Neubauten, die in reinen Neubaugebieten errichtet werden. Alle anderen Immobilienbesitzer und -besitzerinnen sollen zuerst einmal die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung abwarten können, bevor sie sich für eine klimafreundlichere Heizung entscheiden müssen. Dieser Wärmeplan wird dann über bestehende und zukünftige Möglichkeiten der Wärmeversorgung vor Ort informieren. Das hilft bei der Beantwortung der Frage, welche Heiztechnologie sinnvoll angeschafft werden sollte. Großstädte müssen spätestens bis Mitte 2026 festlegen, wo in den nächsten Jahren Wärmenetze oder auch klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden, kleinere Städte und Gemeinden bis Mitte 2028.

### Keine Stilllegungspflicht

Eine gesetzliche Pflicht zur sofortigen Stilllegung von Gas- oder Ölheizungen



PV-Anlage (Foto: Bartsch)

gibt es nicht. Selbst im Schadensfall dürfen Bestandsanlagen repariert werden. Sollte eine Heizung irreparabel defekt sein, gibt es mehrjährige Übergangsfristen. Zudem sind in Härtefällen Befreiungen von der 65-Prozentpflicht möglich. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die zu erwartenden Investitionskosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Immobilienwert stünden oder wenn der Heizungstausch aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht zumutbar wäre.

### Technologieoffenheit

Das GEG lässt zum Umstieg auf eine Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien mehrere technologische Möglichkeiten zu. Folgende Optionen stehen zur Verfügung: Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe, Stromdirektheizung, Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Energien-Heizungen und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie. Unter bestimmten Bedingungen sind sogenannte „H2-Ready“-Gasheizungen (Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind) zulässig. Für bestehende Gebäude sind weitere Optionen vorgesehen: Biomasseheizung, Gasheizung, die erneuerbare Gase nutzt - mindestens zu 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff.

### Eckpunkte Förderrichtlinie

Nach den Eckpunkten soll es für den Heizungstausch eine Grundförderung von 30 Prozent für alle Wohn- und Nichtwohngebäude geben, die allen Antragstellergruppen offensteht. Selbstnutzer und -nutzerinnen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von weniger als 40.000 Euro sollen zudem mit zusätzlich 30 Prozent gefördert werden. Bis 2028 gibt es für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen für selbstnutzende Eigentümer zusätzlich einen Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent. Um die finanzielle Belastung durch einen Heizungstausch zeitlich zu strecken, soll es außerdem zinsverbilligte Kredite bei der staatseigenen Förderbank KfW geben. Dies gilt allerdings nur für Haushalte, deren zu versteuerndes Einkommen 90.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. (gb)

Ausführliche Informationen zum Umstieg auf die klimafreundliche Wärme stellt das Wirtschafts- und Klimaministerium unter [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de) bereit. Hier ist auch ein Heizungswegweiser veröffentlicht, der eine erste hilfreiche Einschätzung zum geplanten Heizungstausch liefern kann.

*Baugewerkschaft warnt vor Gesundheitsgefahren*

## Bei Sanierung auf Asbest achten!

**S**tudien belegen, dass der Gebäudesektor für einen Anteil von rund 25 Prozent der deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen und 30 Prozent des Endenergieverbrauchs verantwortlich ist. Fachleute drängen deshalb auf eine deutliche Steigerung der Sanierungsrate, um die angestrebten Klimaschutzziele erreichen zu können. Unproblematisch ist das nicht, da im Gebäudebestand nach wie vor viele Millionen Tonnen Asbest verbaut sind. Vor diesem Hintergrund warnt die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vor den möglichen Gefahren, die von dem krebserregenden Stoff ausgehen können.

### Problematisch

Problematisch wird es immer dann, wenn die feinen Mineralfasern freigesetzt werden. Das passiert häufig durch Unkenntnis, da nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, in welchen Bauprodukten Asbest verwendet wurde. Früher galt die Annahme, dass nur von schwach gebundenem Asbest eine Gefahr ausgeht. Diese starre Konvention gilt heute aber nicht mehr, weil auch aus fest gebundenen Asbestprodukten Fasern freigesetzt werden können.

### Asbestbindung

Ein großes Problem ist Spritz-Asbest, hier sind die Fasern schwächer gebunden. Das Material wurde vor allem in Industriebauten und anderen Großbauten verwendet, unter anderem als Hitze- und Brandschutz an tragenden Stahl-Elementen. Das Umweltbundesamt (UBA) informiert, dass auch in Nachtspeicheröfen schwach gebundenes Asbest verbaut worden sei. Besondere Vorsicht gelte bei Vinyl-Bodenbelägen vor allem aus den 1960er Jahren. Hier seien es die Trägerplatten von sogenannten Cushion-Vinyl-Belägen, die zu 90 Prozent aus schwach gebundenem Asbest bestehen könnten. Allerdings seien die Unterschiede zwischen verschiedenen Bodenbelägen selbst für Fachleute nicht einfach festzustellen.



Altes Dach (Foto: Bartsch)

Festgebundenes Asbest kommt in unzähligen Bauprodukten vor. Hierzu zählen Dach- und Fassadenplatten, Blumenkästen, Fallrohre, Kabelkanäle aber auch Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber. Fest gebunden wurde Asbest zudem in Bodenbelägen verwendet. Laut UBA seien in Vinyl-Asbest-Fliesen, den sogenannten Floor-Flex- oder Flex-Platten, etwa 15 Prozent Asbest enthalten. Hier bestehe zusätzlich das Problem, dass schwarzbrauner Bitumenkleber ebenfalls asbesthaltig sein könne.

### „Unsichtbare Gefahr“

Die IG BAU warnt vor einer „unsichtbaren Gefahr“. Bauarbeiter und Heimwerker hätten kaum eine Chance, das Risiko zu erkennen. Alles beginne mit Baustaub und dem Einatmen von Asbestfasern. Die Zeit von der Asbestexposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zurückzuführenden ernsthaften Erkrankung (Latenzzeit) sei lang und kann bis zu etwa 30 Jahre betragen.

Eine von der Gewerkschaft in Auftrag gegebene Studie macht deutlich, wieviel Tonnen Asbest in Altbauten noch stecken. Insgesamt wurden nach Angaben des Pestel-Instituts von 1950 bis 1990 rund 4,35 Millionen Tonnen Asbest (Ost- und Westdeutschland) importiert. Daraus seien rund 3.500 Produkte hergestellt worden, die meisten davon für

den Baubereich. Laut IG BAU gingen 73 Prozent des Asbestes in die Produktion von Asbest-Zementprodukten. Aus rund 32 Millionen Tonnen Asbest-Zement seien vor allem Rohre, Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen, die alten Eternitplatten, entstanden. Die Baugewerkschaft fordert deshalb eine intensive Asbest-Aufklärung, um Bauarbeitern und Heimwerkern einen optimalen Schutz vor Asbest zu bieten. Hilfreich wäre ein Schadstoff-Gebäudepass mit unterschiedlichen Gefahrenstufen für die jeweilige Asbest-Belastung und eine staatliche Sanierungsprämie.

### Vorsicht angeraten

Das UBA rät im Umgang mit Asbestprodukten generell zur Vorsicht, allerdings sei Panik unnötig. Nur weil asbesthaltige Baustoffe in einer Wohnung oder in einem Gebäude verbaut seien, müsse sich niemand um seine Gesundheit sorgen. Problematisch werde es immer bei einer unsachgemäßen Bearbeitung asbesthaltiger Bauteile, beispielsweise durch Ansägen, Abschlagen oder Abschleifen. Deshalb sollten sich insbesondere Heimwerkerinnen und Heimwerker an dem Erstellungsdatum ihres Gebäudes orientieren. Für die Bewertung ist der Stichtag 31. Oktober 1993 ein wichtiger Anhaltspunkt. Alle Bauwerke neueren Datums können prinzipiell als asbestfrei eingestuft werden.

Das Umweltbundesamt hat unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) (Suchbegriff „Asbest“) viele wertvolle Informationen, Tipps und Links zusammengestellt. Zudem bietet die IG Bau mit der kostenlosen Broschüre „Asbest beim Bauen im Bestand“ Informationen zum Vorgehen bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Fliesenklebern und Spachtelmassen. Die Adresse lautet <https://igbau.de> (Suchbegriff „Asbest“). Als zuständige Behörde überwacht die Bezirksregierung Arnsberg die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und unterstützt die Betriebe mit Infos und Praxishilfen. Auf der Internetseite unter [www.bra.nrw.de/-800](http://www.bra.nrw.de/-800) findet sich zudem eine Liste der zuständigen Ansprechpersonen für Arbeitsschutz auf Baustellen. (gb)

*Betroffen sind Milch, Milchmischgetränke und trinkbare Milcherzeugnisse in Einwegkunststoffgetränkeflaschen*

## Ausweitung der Pfandpflicht ab 1. Januar 2024

**A**nfang nächsten Jahres müssen auch Milch, Milchmischgetränke und alle trinkbaren Milcherzeugnisse in Einwegkunststoffflaschen und Einwegdosen mit dem Pfandlogo der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG) gekennzeichnet werden. Damit werden diese Getränke pfandpflichtig und in das bestehende Rücknahme- und Pfandsystem integriert.

### Hintergrund

Jahrelang galt das Pfand nur für Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke in Dosen und PET-Flaschen. Seit letztem Jahr gilt eine verschärfte Regelung. Kundinnen und Kunden müssen seither auch auf alkoholische Mischgetränke, Limonaden und Fruchtsäfte das Pfand bezahlen. Für Milchprodukte galt lediglich eine einjährige Übergangsfrist, die im nächsten Jahr endet. Von der Pfandpflicht ausgenommen sind nur Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 und mehr als 3,0 Litern. Block-, Giebel- oder Zylinderpackungen sowie Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel (alle Einweg) sind grundsätzlich nicht pfandpflichtig.

### Milchpfandregelung

Die Erweiterung der Einwegpfandpflicht betrifft vor allem Getränke aus dem Kühlregal. Für Milch, das beliebte Joghurtgetränk „Ayran“ oder ein Milchmischgetränk wie z.B. den Kaffee-Latte muss die Kundschaft dann zusätzlich ein Pfand von 25 Cent bezahlen. Noch unklar ist, wie der Handel die Rücknahme organisiert. Der Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) hat schon lange im Vorfeld auf hygienische Risiken hingewiesen. Insbesondere die

Sammlung über die Pfandautomaten ist bei Milchgetränken problematisch. Durch Fäulnis- und Gärungsprozesse können sich neben Schimmel auch unangenehme Gerüche entwickeln.

### Pfandautomat

Schon jetzt ist die Rückgabe der Einwegverpackungen über einen Pfandautomaten häufig keine Freude. Insbesondere dann, wenn Verpackungen, die verschmutzt, beschädigt oder zerdrückt sind, vom Leergutautomaten wieder ausgespuckt werden. Die Abgabe an der Ladenkasse endet meist ebenso erfolglos, weil die Entgegennahme der leeren Gebinde ausdrücklich nur über den Automaten erfolgen könne, so eine von vielen Begründungen. Für die Kundschaft ist das ärgerlich, da Supermärkte und Discounter Dosen oder Flaschen auch dann zurücknehmen müssen, wenn sie stark eingedrückt oder beschädigt sind. Das Verpackungsgesetz schreibt nur vor, dass die Gebinde leer abzugeben sind und das Pfandlogo sichtbar und lesbar sein muss.

Das Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte die Rücknahmepflicht der Händler jetzt noch einmal in einem aktuellen Urteil. Es wies die Berufung einer Discounter-Kette gegen ein vorheriges Urteil zurück. In erster Instanz hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geklagt, weil eine Filiale des Discounters eine eingedrückte Dose eines Kunden nicht hatte zurücknehmen wollen. Das Gericht gab der Verbraucherzentrale Recht.

Zur Rückgabepflicht von Einwegpfand-Verpackungen hat die Verbraucherzen-

trale NRW eine sehr informative Internetseite eingerichtet. Diese bietet nicht nur für Verbraucher und Verbraucherinnen einen guten Überblick, sondern auch für das Verkaufspersonal im Handel, das ebenfalls über die Veränderungen der Pfandregeln informiert und sensibilisiert sein sollte. Nur so lassen sich die mitunter unnötigen Auseinandersetzungen an der Supermarktkasse vermeiden, wenn pfandpflichtige Einweg-Verpackungen nicht angenommen werden, obwohl die Rückgabe eigentlich möglich sein müsste. Denn pfandpflichtige Einweg-Verpackungen können in jeder Verkaufsstelle zurückgegeben werden, die Einweg-Gebinde aus dem gleichen Material verkauft. Ausschlaggebend ist allein das Material und nicht die Form, die Marke oder der Inhalt der Verpackungen. Für Läden mit einer Verkaufsfläche unter 200 m<sup>2</sup>, wie z.B. Kioske, gilt eine Sonderregelung: Sie müssen nur Leergut solcher Marken und Materialien zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment führen. (gb)

Eine Übersicht pfandpflichtiger Getränke bzw. Einweggetränkeverpackungen findet sich unter <https://dpg-pfandsystem.de>. Das Urteil des OLG Stuttgart ist abrufbar unter <https://dejure.org/>, Suchbegriff „2 U 32/22“. Die Fragen und Antworten zur Pfandpflicht veröffentlicht die Verbraucherzentrale NRW unter [www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/abfall/fragen-und-antworten-zum-einweg-pfand-dosenpfand-11505](http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/abfall/fragen-und-antworten-zum-einweg-pfand-dosenpfand-11505).

*Nachhaltiger Umgang entlang der gesamten Wertschöpfungskette*

## Neue EU Batterieverordnung in Kraft



Handybatterie (Foto: Bartsch)

Am 17. August ist die neue Europäische Batterieverordnung (BattVO) in Kraft getreten. Hiermit wird die bisher geltende Batterierichtlinie aus dem Jahr 2006 abgelöst, die Grundlage für das deutsche Batteriegesetz ist. Ab Mitte Februar nächsten Jahres gelten die neuen Vorgaben dann auch in jedem Mitgliedsstaat. Mit der Batterieverordnung regelt die Europäische Union erstmals den gesamten Lebenszyklus eines Produktes, von der Materialbeschaffung über das Design und die Produktion bis hin zur Entsorgung und dem Recycling.

### Zentrale Bedeutung

Batterien und Akkus sind für die Energiewende und für das Erreichen der EU-Klimaziele von zentraler Bedeutung. Wichtig sind sie nicht nur als Stromspeicher, sondern auch als Quelle für zahlreiche wertvolle Ressourcen. In der Pressemitteilung des Europäischen Rates heißt es, dass die EU in der Lage sein müsse, kritische und wertvolle Rohstoffe wiederzuverwenden, anstatt auf die Versorgung durch Drittstaaten angewiesen zu sein. Durch die neue Batterieverordnung werde die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gefördert und sichergestellt, dass der gesamte Lebenszyklus einer Batterie nachhaltig sei und zum grünen Wandel beitrüge.

### Kreisläufe schließen

Mit höheren Sammelzielen soll sichergestellt werden, dass nicht mehr so viele Altbatterien im Abfall landen. Derzeit liegt die gesetzliche Sammelquote bei Gerätebatterien bei 50 Prozent, diese soll in zwei Stufen gesteigert werden; bis Ende 2027 zunächst auf eine Quote von

63 Prozent und drei Jahre später nochmal um 10 Prozent mehr. Für Batterien aus E-Bikes, Pedelecs oder E-Scootern wurde ein eigenes Sammelziel definiert. Hier beträgt die Vorgabe 51 Prozent bis Ende 2028 und 61 Prozent bis Ende 2031. Im bisher geltenden deutschen Batteriegesetz war dieser Batterietyp der Kategorie „Industriebatterien“ zugeordnet. In der EU-BattVO wurde hierfür eigens eine neue Kategorie mit der Bezeichnung „Leichte Verkehrsmittel“ festgelegt.

### Recyclingeffizienz

Nicht nur die Sammlung soll verbessert, sondern auch das Recycling effizienter werden. Damit Ressourcen nicht verloren gehen, gibt es Rückgewinnungsquoten für wichtige Metalle, die für die Batterieproduktion wichtig sind. Spätestens Ende Dezember 2027 müssen jeweils 90 Prozent des in den Batterien vorhandenen Kobalt, Kupfer, Blei und Nickel zurückgewonnen werden. Für Lithium gilt zunächst eine 50-Prozent-Vorgabe.

### Rezyklat & Nutzungsdauer

Um sicherzustellen, dass diese recycelten Metalle auch wieder in der Neuproduktion eingesetzt werden, sieht die Verordnung zudem verpflichtende Mindestrezyklatanteile für „Industriebatterien“, „Starterbatterien“ (ehemals Fahrzeugbatterien) und „Traktionsbatterien“ (für Elektrofahrzeuge) vor. Ab 2031 sollen diese Batterien mindestens 16 Prozent Kobalt, 85 Prozent Blei, 6 Prozent Lithium und 6 Prozent Nickel aus dem Recycling enthalten. Eine nachlassende Leistungsfähigkeit des Energiespeichers soll nicht automatisch

dazu führen, dass gleich das ganze Elektrogerät im Müll landet. Deshalb müssen Hersteller ab 2027 dafür sorgen, dass Batterien einfach entfernt bzw. gewechselt werden können. Häufig sind die Akkus das wesentliche Verschleißteil. Fest verklebt in Smartphones oder Laptops lassen sie sich dann nur mit Spezialwerkzeug von Profis zu hohen Preisen tauschen. Nicht nur ein teures Ärgernis für die Verbrauchenden, sondern auch ein gutes Beispiel für eine nichtzeitgemäße Verschwendung von Ressourcen.

### Informationen

Neben dieser Regelung gibt es weitere wichtige Anpassungen. Die Kennzeichnungspflicht für Batterien wird deutlich ausgeweitet. Ab 2026 muss der Hersteller auf der Batterie u.a. Angaben zur Lebensdauer, zu enthaltenen gefährlichen Stoffen und der Verwendung von kritischen Rohstoffen machen. Ab 2027 müssen die Informationen auch über einen QR-Code auf der Batterie zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird ein Digitaler Batteriepass eingeführt, der zentrale Produktinformationen bündelt und verfügbar macht. Hiermit soll der Informationsaustausch zwischen den Batterieherstellern und den Recyclingunternehmen sichergestellt werden. (gb)

Informationen zur Verordnung veröffentlichte der Rat der Europäischen Union unter [www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/07/10/council-adopts-new-regulation-on-batteries-and-waste-batteries/](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/07/10/council-adopts-new-regulation-on-batteries-and-waste-batteries/).

**Impressum**

**Herausgeber:**

Märkischer Kreis, Stadt Hagen, Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, IHK Mittleres Ruhrgebiet

**Ansprechpartner:**

**Stadt Hagen:**  
Umweltamt,  
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,  
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,  
Mail: Katja.Koberg@stadt-hagen.de,  
Internet: www.hagen.de

**Märkischer Kreis:**  
Fachdienst 44 - Umwelt,  
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,  
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,  
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,  
Internet: www.maerkischer-kreis.de

**Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,**  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,  
Dr. Jens Ferber (jf), Tel: 02331/390-272,  
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,  
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

**Redaktion, Layout & Grafik:**

Märkischer Kreis (s.o.)  
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)  
Internet: www.maerkischer-kreis.de,  
Stichpunkt: „Newsletter“

**Erscheinungszeitraum und Druck:**

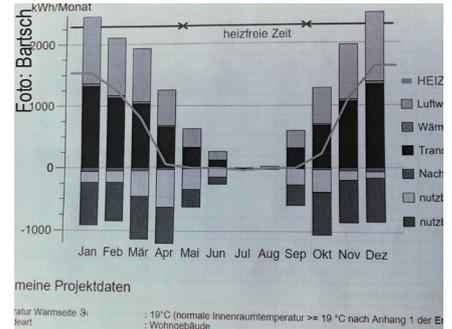
3-mal im Jahr, lose Folge,  
Hausdruckerei Märkischer Kreis

**Sorgfalt in der Lieferkette**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zusammen mit dem „Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte“ eine Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette veröffentlicht. Das seit Jahresanfang geltende deutsche Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen, Menschenrechte wie den Schutz vor Kinderarbeit und Umweltstandards in der gesamten Lieferkette einzuhalten. Betroffen sind Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern. Zu Jahresbeginn 2024 soll diese Grenze auf 1.000 Mitarbeiter gesenkt werden. Das BAFA weist darauf hin, dass auch Betriebe, die nicht in den direkten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, von den Regelungen tangiert seien. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sie in direkter oder indirekter Zulieferbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen stünden. Die neue Handreichung zeigt, wie verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer zusammenarbeiten können. Es werden auch die Grenzen der Inanspruchnahme von nicht-verpflichteten Unternehmen durch verpflichtete Unternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält sie weiterführende Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit und praktische Hinweise zu bestehenden Unterstützungsangeboten. Die Adresse zum kostenlosen Download lautet: [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\\_zusammenarbeit\\_in\\_der\\_lieferkette.html?nn=1468680](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1468680).

**Vernetzte Wärmeversorgung**

Für den Bau von Wärmenetzen im Bestand stellt sich für Kommunen insbesondere im ländlichen Raum die Frage: Wie können sie errichtet und betrieben werden? Eine neue Studie der Deutschen Energie-Agentur (dena) zeigt Handlungsstrategien und Anwendungsfälle für die Initiierung, Planung und Umsetzung vor Ort auf. Die 83-seitige Studie „Vernetzte Wärmeversorgung in Bestandsquartieren“ kann kostenlos als pdf-Datei abgerufen werden unter [www.dena.de/fileadmin/dena/Publicationen/PDFs/2023/Studie\\_Waermever-sorgung.pdf](http://www.dena.de/fileadmin/dena/Publicationen/PDFs/2023/Studie_Waermever-sorgung.pdf) (vgl. Seite 4)



**Energieberatung**

Das Zulassungsverfahren für Energieberaterinnen und Energieberater liegt jetzt bei der Deutschen Energie-Agentur (dena). Seit dem 1. Juli 2023 kann in den Bundesförderungen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) sowie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) eine Energieberatung nur noch dann gefördert werden, wenn die Beratenden in der Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind. Energieberatende, die zuvor vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine entsprechende Zulassung bis zum 30.06.2023 erhalten und der Datenweitergabe im Konto beim BAFA an die dena zugestimmt haben, sollten sich spätestens zum 31.12.2023 in die Energieeffizienz-Expertenliste eintragen lassen, um weiterhin EBW bzw. EBN begleiten zu können.

**Vollzugshilfe „Klärschlamm“**

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die „Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung“ aktualisiert und veröffentlicht. Die LAGA Mitteilung 39 dient der Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Vollzugs. Das Papier richtet sich primär an die Vollzugsbehörden, kann aber auch für Klärschlammzeuger oder Betreiber von Klärschlammverbrennungsanlagen wertvolle Informationen liefern. Die Vollzugshilfe ist als Fragenkatalog mit den entsprechenden Antworten konzipiert. Die Mitteilung 39 ist kostenlos unter [www.laga-online.de/Publicationen-50-Mitteilungen.html](http://www.laga-online.de/Publicationen-50-Mitteilungen.html) abrufbar.